



11/62

# AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

19. August 1997

NR. 2040

## Langendorf: Teilzonen- und Gestaltungsplan „Bündtenweg“ / Genehmigung

---

### 1. Feststellungen

Die Einwohnergemeinde **Langendorf** unterbreitet dem Regierungsrat den **Teilzonen- und Gestaltungsplan „Bündtenweg“** zur Genehmigung.

### 2. Erwägungen

Mit dem Teilzonen- und Gestaltungsplan „Bündtenweg“ sollen die Parzellen GB Nrn. 24, 25, 1094 und 1095 eingezont werden. Die Sonderbauvorschriften regeln die Abmessungen der Bauten. Die Parzellen liegen zentral im Dorf und sind vom Siedlungsgebiet vollständig umgeben. Der Entwurf der revidierten Ortsplanung liegt zur Vorprüfung vor. Die Unterlagen zeigen, dass weitere Gebiete der Übergangzone am Rande der Bauzone liegen und sich für eine Auszonung, beziehungsweise Nichteinzonung, bei der Revision der Ortsplanung weit besser eignen. Die heutige Grösse der Bauzone und die Entwicklungsvorstellungen der Gemeinde lassen es zu, das Gebiet am Bündtenweg vor der Genehmigung der revidierten Ortsplanung einzuzonen.

Die öffentliche Auflage des Teilzonen- und Gestaltungsplanes erfolgte in der Zeit vom 16. Juni 1997 bis zum 16. Juli 1997. Innerhalb der Auflagefrist sind keine Einsprachen eingegangen. Der Gemeinderat genehmigte den Teilzonenplan am 9. Juni 1997 unter Vorbehalt allfälliger Einsprachen.

**Formell** wurde das Planverfahren richtig durchgeführt.

**Materiell** sind keine Bemerkungen anzubringen.

### 3. Beschluss

- 3.1. Der Teilzonen- und Gestaltungsplan „Bündtenweg“ der Einwohnergemeinde Langendorf wird genehmigt.
- 3.2. Die Gemeinde wird eingeladen, dem Amt für Raumplanung bis zum 20. September 1997 noch zwei Pläne zuzustellen. Diese sind mit dem Genehmigungsvermerk der Gemeinde zu versehen.
- 3.3. Diese vorgezogene Einzonung ist bei der Bemessung und Festlegung der künftigen Bauzone voll anzurechnen.
- 3.4. Bestehende Pläne und Reglemente verlieren, soweit sie mit dem genehmigten Plan in Widerspruch stehen, ihre Rechtskraft.

3.5 Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Langendorf wird auf die Möglichkeit aufmerksam gemacht, die Planungs- und Genehmigungskosten Teilzonen- und Gestaltungsplan, welcher vorab in privatem Interesse steht, den Grundeigentümern gestützt auf § 74 Abs. 3 des Planungs- und Baugesetzes (PBG) ganz oder teilweise aufzuerlegen.

**Kostenrechnung EG Langendorf:**

Genehmigungsgebühr:	Fr.	2000.--	(Kto. 5803.431.00)
Publikationskosten:	Fr.	<u>23.--</u>	(Kto. 5820.435.07)
<b>Total</b>	Fr.	<b>2023.--</b>	<b>=====</b>

Zahlungsart: mit Rechnung, Belastung im Kontokorrent Nr. 111.20

Staatsschreiber

*Dr. K. Fuchs*

Bau-Departement (2) SA/Ci  
| Amt für Raumplanung (3), mit 1 gen. Plan (später) [H:\RAUMPLAN\BDARPASPI\WINWORD\RRB\LEBE\11TZPBUE.DOC]  
Amt für Umweltschutz  
Amt für Wasserwirtschaft  
Amtschreiberei Lebern, Rötistr. 4, 4500 Solothurn, mit 1 gen. Plan (später)  
Sekretariat Katasterschätzung, mit 1 gen. Plan (später)  
Finanzkontrolle  
Finanzverwaltung/Debitorenbuchhaltung  
Gemeindepräsidium der EG, 4513 Langendorf, mit 1 gen. Plan (später), (mit Rechnung, Belastung im Kontokorrent, einschreiben)  
Baukommission der EG, 4513 Langendorf  
Planungskommission der EG, 4513 Langendorf  
Staatskanzlei (**Amtsblatt; Einwohnergemeinde: Genehmigung Teilzonen- und Gestaltungsplan "Bündtenweg"**)